

Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 448 ZPO

- 1. Zum Nachweis eines KFZ-Diebstahls reicht es zwar aus, wenn der Versicherungsnehmer Tatsachen beweist, aus denen sich das äußere Bild eines Diebstahls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erschließen lässt, jedoch muss dazu zumindest nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort abgestellt und von dem Versicherungsnehmer nach seiner Rückkehr nicht mehr vorgefunden wurde. Allein die Anzeige bei der Polizei und die Meldung beim Versicherer reichen dafür nicht aus.**
- 2. Eine Parteivernehmung nach ZPO § 448 kommt nur in Betracht, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die bestrittene Tatsachenbehauptung der betreffenden Partei besteht, also der sog Anbeweis geführt ist. Darüberhinaus setzt eine Parteivernehmung des Versicherungsnehmers nach ZPO § 448 zum Nachweis des notwendigen Minimalsachverhalts voraus, daß keine Umstände gegen seine Darstellung sprechen, er insbesondere auch subjektiv glaubwürdig ist.**

OLG Hamm, Urteil vom 16.05.1990, Az.: 20 U 150/89

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das am 10. März 1989 verkündete Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Münster wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt vom Beklagten als Fahrzeugversicherer eine Versicherungsleistung für den behaupteten Diebstahl seines Pkw Daimler Benz 190 D mit dem amtlichen Kennzeichen ..., der sich am 10.09.1987 in D ereignet haben soll.

Die Beklagte bestreitet den behaupteten Diebstahl und beruft sich ferner auf eine Obliegenheitsverletzung des Klägers, der hinsichtlich der Anzahl der vorhandenen Fahrzeugschlüssel vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, daß der Eintritt des Versicherungsfalles nicht nachgewiesen sei. Der Kläger habe schon nicht bewiesen, daß er das Fahrzeug am 10.09.1987 gegen 14.00 Uhr in der B-straße in D abgestellt und ordnungsgemäß verschlossen habe. Die Meldung des angeblichen Diebstahls bei der Polizei und dem Versicherer genüge dafür nicht. Alleine den Angaben und Behauptungen des Klägers könne mangels seiner subjektiven Glaubwürdigkeit nicht gefolgt werden.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Berufung.

Der Kläger beantragt,
unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung die Beklagte zu verurteilen, an ihn 31.137,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 18. Juli 1988 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt unter näherer Darlegung das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg; die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat, wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, bereits den Eintritt eines Versicherungsfalles nicht nachzuweisen vermocht. Zwar ist zu diesem Beweis zunächst genügend, wenn der Versicherungsnehmer Tatsachen beweist, aus denen sich das äußere Bild eines Diebstahls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erschließen läßt (st. Rspr., z. B. BGH VersR 77, 610; 78, 732; 80, 229; 81, 345; 84, 29; 85, 330, 559; 86, 53); jedoch ist vorliegend auch das für das nur äußere Bild eines Diebstahls notwendige Mindestmaß an Tatsachen nicht nachgewiesen.

Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, ist nicht einmal nachgewiesen, daß der Kläger das Fahrzeug an dem angegebenen Tage auf der B-straße in D zum Parken abgestellt und bei seiner Rückkehr am Abend nicht wieder vorgefunden hat. Alleine die Anzeige bei der Polizei und die Meldung beim Versicherer reichen dafür nicht aus.

Andere Tatsachen, aus denen sich auf das äußere Bild eines Diebstahls schließen läßt, stehen nicht fest.

Durch die Aussage der Zeugin D ist nicht bewiesen, daß der Kläger überhaupt an dem angeblichen Diebstahlstage mit dem Wagen in D gewesen ist und ihn in der Nähe des Bahnhofes abgestellt hatte. Ihre Aussage ist schon deshalb nicht geeignet, den Vortrag des Klägers zu bestätigen, weil sich nach ihren Angaben der Vorfall zwei Tage vor Fronleichnam 1987 und das Verschwinden des Fahrzeuges am Nachmittag ereignet hat, während der Kläger einen Diebstahl am 10.09.1987 behauptet, den er erst am Abend dieses Tages bemerkt haben will.

Eine Parteivernehmung des Klägers nach § 448 ZPO, um so den Nachweis des notwendigen Minimalsachverhalts zu ermöglichen, kam nicht in Betracht. Insoweit fehlt es bereits an einer gewissen Wahrscheinlichkeit für die bestrittene Tatsachenbehauptung, dem sogenannten Anbeweis.

Darüber hinaus setzt eine Parteivernehmung des Versicherungsnehmers nach § 448 ZPO zum Nachweis des notwendigen Minimalsachverhalts voraus, daß keine Umstände gegen seine Darstellung sprechen, er insbesondere auch subjektiv glaubwürdig ist (ständige Rechtsprechung, vgl. grundlegend BGH VersR 78, 732, 733). Auch an dieser Voraussetzung fehlt es hier.

Dabei kann es sogar dahinstehen, ob der Kläger den im Jahre 1984 gemeldeten Diebstahl seines damaligen Fahrzeuges wie von der Beklagten behauptet, lediglich vorgetäuscht hat, wofür erhebliche Anzeichen sprechen. Auch das Prozeßverhalten des Klägers, in dem er nunmehr erst in zweiter Instanz Zeugen für das Vorhandensein der 1984 und 1987 gestohlenen Fahrzeuge jeweils am Tage des behaupteten Diebstahles benannt hat, ist insoweit nicht ausschlaggebend.

Die persönliche Glaubwürdigkeit des Klägers wird aber zum einen durch die Umstände, die zu der Entziehung der Kassenarztzulassung des Klägers geführt haben, und zum anderen durch die Angaben des Klägers im Zusammenhang mit den Fahrzeugschlüsseln im vorliegenden Falle entscheidend beeinträchtigt.

Wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erörtert, ist ausweislich des Beschlusses des Berufungsausschusses für Zahnärzte Westfalen-Lippe vom 20.10.1982 (Bl. 197 ff. der Beiakten 3 Js 411/87 StA Dortmund) dem Kläger vom Zulassungsausschuß am 04.11.1981 die Zulassung entzogen worden, weil er in einer großen Anzahl von Fällen nicht erbrachte Leistungen abgerechnet hatte. Auch nach den Feststellungen des Berufungsausschusses, der diese Entscheidung bestätigte, hat der Kläger in zahlreichen Fällen unkorrekte Abrechnungen vorgenommen, in den er u. a. Zähne wiederholt gezogen, gezogene Zähne gefüllt, fehlende Zähne gezogen und ersetzte Zähne als vorhanden ausgewiesen hat. Wer in derart massiver Weise falsche Abrechnungen auf vermögensrechtlichem Gebiet vornimmt, kann die Beweiserleichterungen, die einem redlichen Versicherungsnehmer zum Schutze vor einer sonst drohenden Entwertung des Versicherungsschutzes gewährt werden, nicht für sich in Anspruch nehmen.

Es kommt erschwerend hinzu, daß der Kläger auch in dem hier streitigen Versicherungsfalle gegenüber der Beklagten objektiv unrichtige Angaben im Zusammenhang mit den Fahrzeugschlüsseln gemacht hat, was er in der mündlichen Verhandlung nicht plausibel zu erklären vermochte. In dem von der Beklagten zugesandten Fragebogen, den er mit Schreiben vom 20.10.1987 ausgefüllt (Bl. 51 ff.) an sie zurücksandte, hat der Kläger nämlich angegeben, ihm seien beim Kauf drei Fahrzeugschlüssel übergeben worden und Ersatz- oder Drittschlüssel seien nicht angefertigt worden, obwohl er tatsächlich beim Kauf vier Schlüssel erhalten hatte, wie er später einräumen mußte, und auch einen Nachschlüssel hatte anfertigen lassen. Soweit der Kläger dazu schriftsätzlich vorgetragen hat, er habe sämtlich Schlüssel angegeben, deren Existenz ihm bewußt gewesen sei, kann dies zumindest bezüglich des Nachschlüssels nicht überzeugen:

Die Angaben des Klägers dazu sind widersprüchlich und keineswegs einleuchtend. So hat er einerseits schriftsätzlich vorgetragen, daß er dem nachgemachten Schlüssel zuerst keinerlei Bedeutung beigemessen habe, weil dieser – wie unstreitig ist – nicht zum Fahrzeug passte. Andererseits hat er in der Verhandlung angegeben, daß er zunächst einen nicht passenden Schlüssel beim Mercedeshändler zurückgegeben und dann vier Wochen auf einen neuen gewartet habe. Den neu erhaltenen Schlüssel habe er dann aber gar nicht mehr ausprobiert. Daß der Kläger diesen Schlüssel nicht ausprobiert haben will, nachdem angeblich bereits vorher ein Schlüssel nicht gepaßt hat, erscheint dem Senat ebensowenig glaubhaft wie der Umstand, daß der Kläger sich dann an diesen Vorgang und somit an die Existenz eines nachbestellten Schlüssels nicht erinnerte, zumal auch dieses nach eigenen Angaben des Klägers im Jahre 1987 gewesen sein soll.

Nach alledem war die Berufung des Klägers ... zurückzuweisen.

Das Urteil beschwert den Kläger um 31.137,- DM.